



Mit dem Bundesverfassungsgericht habe ich mich noch nicht beschäftigt. Und eine wichtige Entscheidung fällt mir auch nicht ein. Ich vertraue aber darauf, dass das Gericht eine gute Balance findet, wenn es zwischen Freiheit und Sicherheit abwägen muss.

Simone N. (München)



Artikel 1: Menschenwürde und Menschenrechte

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Meilensteine der Justiz

Urteil zum Luftsicherheitsgesetz: Leben nicht mit Leben verrechnen

Darf der Staat hunderte Menschen töten, um, vielleicht, tausende zu retten? Die Antwort des Bundesverfassungsgerichtes lautete im Februar 2006: niemals.

Karlsruhe hob das Luftsicherheitsgesetz auf, das den Einsatz der Luftwaffe zur Terrorbekämpfung im Inland ermöglichen sollte. Das Gesetz aus dem Jahr 2005 sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar: Es verstoße gegen das Recht auf Leben und gegen die Menschenwürde. Die Regierungsmehrheit im Bundestag hatte das Gesetz als Reaktion auf die Flugzeugattentate vom 11. September 2001 in New York beschlossen. Zur Begründung diente auch der Flug eines geistig Verwirrten, der über der Frankfurter Innenstadt kreiste. Das Bundesverfassungsgericht befand in dem Urteil: Leben darf niemals gegen Leben verrechnet werden. Auch wenn unschuldige Menschen gerettet werden könnten, habe der Staat nicht die Kompetenz abzuwägen, welches Leben er als schützenswerter ansehe. Menschen würden sonst „als bloße Objekte behandelt“.

Der Kernsatz des Urteils: „Es ist unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich in einer derart hilflosen Lage befinden, vorsätzlich zu töten.“ Die Annahme, dass derjenige, der in ein Flugzeug steigt, mutmaßlich in dessen Abschuss und damit in die eigene Tötung einwilligt, sei eine „lebensfremde Fiktion“.

Das Verfassungsgericht machte mit dem Urteil klar: Die Angst vor dem Terrorismus darf den Gesetzgeber nicht dazu verleiten, Mittel einzusetzen, die das gesellschaftliche Zusammenleben zerstören. *son*

Kleine Rechtsgeschichte – Die Antike

Von der Übereinstimmung der Vernunft mit der Natur

Die Lehre von den Naturrechten geht auf die Philosophie des antiken Griechenlands zurück. Für Heraklit waren alle irdischen Gesetze aus dem göttlichen Gesetz ableitbar.

Aristoteles unterschied zwei Formen der Gerechtigkeit: die natürliche und die legale. Natürlich ist eine Handlungsvorschrift dann, wenn sie überall die gleiche Gültigkeit besitzt, unabhängig davon, ob sie anerkannt wird oder nicht. Legal ist ein Gebot, wenn es aus einer als legitim anerkannten Willensbildung hervorgegangen ist. Der Mensch ist für Aristoteles ein politisches Lebewesen: *zoon politikon*. Grundlage der politischen Gemeinschaft ist die Gerechtigkeit. Der Raum des Politischen ist die Öffentlichkeit, der Bereich des Privaten das Haus. Während im Haus ein Verhältnis der Ungleichheit und Unfreiheit herrscht, besteht im Staat unter den freien Bürgern ein Verhältnis von Freien und Gleichen, die abwechselnd regieren und regiert werden.

Die Naturrechtslehre der Stoiker ist eine systematische: Der Kosmos ist für die Stoiker ein aktives Prinzip (*logos*), das entweder Gott, Geist oder Schicksal heißt und vernünftig geordnet ist. Teil des Kosmos ist jedes einzelne Wesen. Ein tugendgemäßes Leben zu führen bedeutet, nach der Vernunft zu leben. Leidenschaft und Gefühle werden als irrationale Regungen der Seele begriffen. Der Weise bemüht sich deshalb darum, die Leidenschaften auszulöschen und ein rationales Leben zu führen. Die Tugend ist erst dann erreicht, wenn die Seele von Leidenschaften frei ist. Die Stoiker nennen diesen Zustand Leidenschaftslosigkeit. Im ersten Jahrhundert vor Christus wurde die Lehre von Cicero vertreten. In seinem Werk *De re publica* schreibt er über das Naturrecht: „Das wahre Gesetz ist die rechte Vernunft in Übereinstimmung mit der Natur. Es gilt überall, ist unveränderlich und ewig. Seine Vorschriften fordern zur Pflichterfüllung auf, und seine Verbote halten davon ab, Böses zu tun. In Rom und Athen, heute und zu allen Zeiten werden dieselben, immengültigen und unveränderlichen Gesetze gelten.“ *rn*

„Richter sind keine Automaten“

Hans-Jürgen Papier über die Verteidigung der Freiheit, die Grenzen des Rechtsstaats und den Datenschutz

Das Gebäude im Karlsruher Schlossbezirk erinnert ans alte Kanzleramt in Bonn. Sparassenromantik im Stil der späten 60er – äußeres Zeichen einer Bescheidenheit, die in der Berliner Republik selten ist. Obwohl das Bundesverfassungsgericht eine zentrale Rolle im politischen Machtgefüge spielt, verzichtet man in Karlsruhe auf jene opulente Repräsentation, die das Berliner Regierungsviertel kennzeichnet. Und auch der Präsident des höchsten deutschen Gerichts kommt ohne herrschaftlichen Gestus aus: Beinahe väterlich im Ton mahnt er, Freiheit und Sicherheit seien vereinbar. Auch im Angesicht des Terrors.

Herr Papier, sind Sie in Ihren Grundrechten eingeschränkt?

(*Er lacht*). Ja, in Bezug auf meine Bewegungsfreiheit bin ich aus Gründen des Personenschutzes etwas eingeschränkt. Aber das beruht auf meiner eigenen Entscheidung, ich werde ja nicht vom Staat gegängelt. Was die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit angeht, kann ich nur darauf hinweisen, dass ich mich als Verfassungsrichter zu Fragen der Politik natürlich zurückhalte und mir daher selbst gewisse Schranken auferlege.

Und als Hochschullehrer?

Ich diskutiere sehr gern mit meinen Studenten und vertrete stets offen meine wissenschaftliche Position. Der Inhalt anstehender Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist selbstverständlich nicht Gegenstand der Diskussionen.

Möglich, dass Sie demnächst über die von Bund und Ländern auf den Weg gebrachte Antiterrordatei entscheiden müssen. Sehen Sie in der Verzahnung von Polizei und Geheimdiensten eine Gefahr für den Rechtsstaat?

Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den beiden elementaren Aufgaben des Rechtsstaats, einerseits die Freiheit der Bürger zu garantieren und andererseits den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Genauso gilt aber, dass Freiheit und Sicherheit zusammengehören. Die Freiheit des Einzelnen ist nicht sehr viel wert, wenn nicht zugleich seine Sicherheit gewährleistet werden kann. Das Ziel muss es sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Polen herzustellen.

Nicht immer spricht das Gericht mit einer Stimme. Richterin Evelyn Haas etwa rügte den ablehnenden Beschluss zur Rasterfahndung mit den Worten, die Senatsmehrheit mache den Staat wehrlos gegen Terror-Angriffe.

Es ist doch ganz natürlich, dass in einem Richterkollegium unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Ganz allgemein gilt, dass in der Terrorismusbekämpfung nicht jedes Mittel recht sein kann. Es wäre zu einfach zu sagen, dass jede Maßnahme, die dem Schutz der Be-



Hans-Jürgen Papier ist seit 2002 Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Auf Vorschlag der Unionsfraktion im Bundestag wurde Papier, der selbst der CSU angehört, 1998 zum Richter am höchsten deutschen Gericht gewählt. Neben seiner richterlichen Tätigkeit lehrt der 63 Jahre alte Staatsrechtsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Bild: cl

völkerung dient, gar nicht erst als Freiheitseingriff zu gelten habe. Ein Staat, der Sicherheit um jeden Preis gewährleisten will, ist nicht der Staat des Grundgesetzes.

Hätte die Rasterfahndung überhaupt einen echten Beitrag zur Terrorismusbekämpfung leisten können?

Ich bin kein Sicherheitsexperte. Den „Königsweg“ der Terrorismusbekämpfung wird es nicht geben. Es ist Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, darauf zu achten, dass die Freiheit des Bürgers den hohen Stellenwert behält, der ihr nach der Verfassung zukommt. Jede polizeiliche Maßnahme muss in angemessenem Verhältnis zum Gewinn an Sicherheit stehen.

Im Urteil zum Luftsicherheitsgesetz zeigte sich das Gericht entsetzt darüber, dass die Politik bereit gewesen wäre, unschuldige Passagiere zu opfern, um die Bevölkerung am Boden zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es nicht mit dem Grundrecht auf Leben und der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes vereinbar ist, ein gekapertes Flugzeug samt Passagieren und Besatzung abzuschießen. Das bedeutet, dass selbst eine Änderung des Grundgesetzes die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Luftsicherheitsgesetz nicht ausräumen könnte. Denn die Menschenwürdegarantie des Artikel 1 darf nach der

sogenannten Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes vom Gesetzgeber auch nicht durch eine Verfassungsänderung in Frage gestellt werden.

Das klingt nach einem grundlegenden Konflikt mit der Politik.

So sehe ich das nicht. Es hat aus den Reihen der Politik immer wieder Kritik am Bundesverfassungsgericht gegeben. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die von allen geliebt würde, hätte ihre Aufgabe wohl verfehlt.

Sind Sie immun gegen Kritik?

Natürlich nicht. Wir agieren ja nicht völlig abgeschottet – oder gar abgebrüht. Kritik nehmen wir durchaus zur Kenntnis. Das Bundesverfassungsgericht wird aber zu kritischen Äußerungen im Allgemeinen keine Stellungnahme abgeben. Das würde weder dem Ansehen noch der Stellung dieser Institution gerecht.

Das Gericht hat eine gewisse Machtfülle. Sind Sie nicht zwangsläufig politischer Akteur?

Nein, nicht im Sinne der Tagespolitik. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen dem Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen politischer Gestaltung auf. Zu tagespolitischen Fragen aber nimmt das Gericht als Organ der Rechtsprechung keine Stellung.

Kritiker bemängeln, dass ein Großteil

der Verfassungsrichter einer Partei angehört. Sie selbst sind CSU-Mitglied.

Ich halte es für fern liegend, dass Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von parteipolitischen Erwägungen bestimmt werden. Die Wahl eines Richters setzt eine Zweidrittel-Mehrheit voraus. Meistens wird sogar einstimmig gewählt. Hinzu kommt, dass die Amtszeit der Richter auf zwölf Jahre beschränkt und eine Wiederwahl nicht möglich ist. Das verhindert einseitige politische Auswahlentscheidungen und garantiert ein hohes Maß an Unabhängigkeit.

Völlig unabhängig von Ihren persönlichen Überzeugungen werden Sie Ihre Entscheidungen nicht treffen.

Persönliche Überzeugungen und Richteramt lassen sich natürlich nicht vollständig trennen. Richter sind keine Substitutions-Automaten, bei denen sich die Rechtsfindung auf einen rein formal-technischen Vorgang reduziert. Rechtsprechung – zumal in Verfassungsfragen – erfolgt vor einem gesellschaftspolitischen Hintergrund. Persönliche Überzeugungen sind aber keineswegs an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei gebunden. Das erkennt man beispielsweise, wenn Abstimmungsergebnisse in den Senaten offen gelegt werden. Meine Erfahrung bei der richterlichen Tätigkeit ist: Oft bilden sich „Koalitionen“ auch über vermeintliche parteipolitischen Grenzen hinweg.

Ungeachtet der politischen Orientierung der Richter wird der Datenschutz am Gericht sehr hoch gehängt – anders als in der Bevölkerung.

Wir beobachten in der Tat, dass weite Kreise der Bevölkerung beim Umgang mit ihren persönlichen Daten nicht mehr so sensibel sind wie noch vor Jahrzehnten. Viele geben sehr großzügig Daten preis, sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Verkehr – und in weit höherem Maße übrigens, als der Staat aus seinen Bürgern verlangt.

Woran liegt das?

Ich vermute, dass sich viele Menschen nicht immer der Folgen bewusst sind, wenn sie persönliche Daten herausgeben.

Kann man generell von einem rückläufigen Grundrechtsbewusstsein sprechen?

Nein, eigentlich ist die Entwicklung genau umgekehrt. Gerade in diesem Jahr haben wir im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen Anstieg von Verfassungsbeschwerden um etwa 25 Prozent. Das ist enorm, denn wir bewegen uns ohnehin auf einem hohen Niveau. Das zeigt: Der Schutz von Recht und Freiheit genießt einen sehr hohen Stellenwert.

Interview: Mario Kubina, Christian Limpert



Daten-Wahn für mehr Sicherheit

Muslime fürchten den Generalverdacht – und fordern strenge Auflagen für die Antiterrordatei

Von Rita Nikolow

Die Antiterrordatei kommt. Fünf Jahre nach den Anschlägen vom 11. September. Ein Zeitraum, in dem mit verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen versucht wurde, weiteren Terror zu verhindern – und jeder neue Anschlag die Phantasie der Innenminister beflügelte. Rasterfahndung, Videoüberwachung, verdachtsunabhängige Personenkontrollen, elektronische Fußfesseln. Die Liste der vorgeschlagenen Methoden ist lang. „Die Verlierer dieser Entwicklung sind vor allem die Migranten“, sagt Mounir Azzaoui vom Zentralrat der Muslime in Deutschland. Schon die Rasterfahndung habe deren Freiheiten unverhältnismäßig beschnitten. Und auch die steigende Zahl verdachtsunabhängiger Personenkontrollen vor Moscheen und islamischen Zentren verschlechtere die Stimmung unter den Migranten.

Zum Entwurf der Antiterrordatei, auf den sich die Innenminister Anfang September geeinigt haben, sagt Azzaoui:

„Die zentrale Frage ist, wer in die Datei reinkommt.“ Denn der Entwurf sieht vor, dass nicht nur Verdächtige erfasst werden, sondern auch Kontaktpersonen, die „als Unterstützer einer in der Datei geführten Person in Erscheinung getreten sind“. Azzaoui sagt: „Es muss genau geklärt werden, was darunter zu verstehen ist.“ Dass der Begriff der Kontaktperson „eng gefasst“ sein sollte, findet auch Karl Michael Betzl, bayerischer Beauftragter für den Datenschutz.

Die geplante Antiterrordatei führt vorhandene Informationen über Personen, Stiftungen oder Vereinigungen zusammen, die unter Terrorverdacht stehen. Zur Einspeisung der Daten verpflichtet und zugriffsberechtigt sind das Bundeskriminalamt (BKA), der Bundesnachrichtendienst (BND), die Bundespolizei, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst (MAD), die Landeskriminalämter, die Landesämter für Verfassungsschutz und die Staatsschutzdienststellen der Länder. Die Datei ist zweistufig aufgebaut: In einem frei

zugänglichen Datensatz werden Informationen zur Identifizierung Verdächtiger gespeichert, in einem erweiterten Datensatz Informationen festgehalten, die „eine zuverlässige Gefährdungseinschätzung“ ermöglichen. Dazu gehören Angaben über Religionszugehörigkeit, Familienstand, Schul- und Berufsausbildung, Arbeitsplatz, Bankverbindungen, Schließfächer, Telekommunikations- und Internetdaten, Waffenbesitz, Verbindungen zu terroristischen Vereinigungen sowie Reisebewegungen. Auf diese Daten haben die Behördenleiter und deren Stellvertreter Zugriff. Zudem sollen die Sicherheitsbehörden nach eigenem Ermessen Daten über Terrorverdächtige in ein Freitextfeld einstellen.

Für Datenschützer Betzl ist dies problematisch: Das Freitextfeld sei nicht objektiv, da jeder Beamte unstrukturiert irgendwas über die Verdächtigen hineinschreiben könne, beispielsweise Angaben über Hobbies oder sexuelle Vorlieben, die mit den erhobenen Anschuldingen nichts zu tun haben.

Wo ist von der Leyen?

Terroristen - vom Hassprediger bis zum Studenten. Die Antiterrordatei soll sie trotzdem finden. Nach den Kriterien der Innenpolitiker. Und da war von der Religionszugehörigkeit über Ausbildungslager, „sexuelle Auffälligkeiten“ und einem „freien Textfeld für besondere Erkenntnisse“ alles dabei. Der niedersächsische Innenminister Uwe Schünemann (CDU) forderte sogar Peilsender für „gefährliche Ausländer“. Die gingen nicht durch. Noch nicht.

Februar 2007. Bundesinnenminister Schäuble hat zum Umtrunk geladen. Anlass: ein Monat Antiterrordatei. Schäuble betritt den Konferenzraum und knallt eine ellenlange Namensliste auf den Tisch: „Gratulation, meine Herren! Die Verdächtigen des Monats!“ Bayerns Innenminister Günther Beckstein (CSU) köpft Champagnerflaschen. Es wird gefeiert...

Spät in der Nacht stürmt CDU-Fraktionschef Volker Kauder ins Zimmer. Kauder: „Die von der Leyen! Das BKA, die Polizei, der Verfassungsschutz, der BND! Die Daten gingen hin und her und jetzt ist sie weg!“ Schäuble: „Wie? Was ist los?“ Kauder blättert in der Liste mit den Terrorverdächtigen und zeigt Schäuble einen Eintrag.

Schäuble: „Das gibts doch nicht! Was macht die denn da?“ Kauder: „Der BKA-Mann sagt, laut Antiterrordatei hätte die von der Leyen ein Attentäterprofil! Trink nix, raucht nix, gläubig und moralisch bis zum umfallen. Da haben die gleich das SEK...“

Beckstein: „Wie? Was? Wir separieren doch nur Moslems! Die Toleranten von den Terroristen. Und die von der Leyen ist doch kein Moslem!“ Kauder: „Jetzt schon. Das BKA hat angerufen, aber die von der Leyen hat gleich wieder aufgelegt. Und für solche Fälle gilt die Richtlinie: keine Auskunft ist auch eine Auskunft!“

Schäuble: „Ach du Scheiße.“ Beckstein: „Ja und? Wo ist die jetzt?“ Kauder zuckt mit den Achseln. Keiner weiß weiter. Da durchfährt es Schünemann: „Ha! Jetzt kriegen wir die Peilsender auch noch durch...“ *am*